

Ätherklang e.V. – Für audiovisuelle Vielfalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Der Verein führt den Namen „Ätherklang e.V. – Für audiovisuelle Vielfalt“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Ätherklang e.V. bietet Möglichkeiten, selbst produzierte Audio-Beiträge ins Netz zu stellen und eigene Internetradio-Programmbeiträge ausstrahlen zu lassen.

Dabei werden Einblicke in die Mediengestaltung - Schwerpunkt Online-Radio & IT-Technik - geboten.

Generationsübergreifend sollen Bürger motiviert und angeleitet werden, ihr lokales Umfeld wahrzunehmen und sich aktiv gesellschaftlich einzubringen. Kleine Berichterstattungen von lokalen Veranstaltungen, wie Sport- und Stadtfeste, aber auch das persönliche Umfeld im Seniorenheim, dem Kleingartenverein oder der Schule bieten spannende Anlässe dafür.

Jüngere Menschen sollen in der Anwendung moderner Medien wie Podcasting und Webradio motiviert werden, diese nicht ausschließlich passiv zu konsumieren, sondern vielmehr aktiv verantwortungsvoll einzusetzen. Bürgern, insbesondere Senioren, soll der Zugang zu digitalen Medien erleichtert werden.

Die generationsübergreifende Arbeit an gemeinsamen Projekten soll gesellschaftliches Engagement, Akzeptanz und Rücksichtnahme fördern.

- (1) Zweck des Vereins ist generationsübergreifende Motivation und Anleitung für den Bürger, ihr lokales Umfeld wahrzunehmen und sich aktiv gesellschaftlich einzubringen. Der Verein möchte damit die Kultur und das bürgerliche Engagement fördern.
- (2) Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Möglichkeit, selbst produzierte Audio-Beiträge ins Netz zu stellen und eigene Programmbeiträge zu senden um dabei Einblicke in die Mediengestaltung - Schwerpunkt Online-Radio & IT-Technik - zu erhalten.
 - b) Berichterstattungen von lokalen Veranstaltungen, wie Sport- und Stadtfeste, aber auch das persönliche Umfeld im Seniorenheim, dem Kleingartenverein oder der Schule.
 - c) Generationsübergreifend die Motivation und Anleitung schaffen um moderne Medien verantwortungsvoll anzuwenden. Bürgern, insbesondere Senioren, soll der Zugang zu digitalen Medien erleichtert werden. Durch die generationsübergreifende Arbeit an

gemeinsamen Projekten soll zudem gesellschaftliches Engagement, Akzeptanz und Rücksichtnahme gefördert werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

- a) Aktives Mitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person mit einem Alter von mindestens 16 Jahren werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will.
- b) Fördermitglieder sind natürliche Personen (ohne Altersbegrenzung) und juristische Personen, die nicht aktiv die Ziele des Vereins unterstützen (können), aber die Zwecke des Vereins anerkennen und ideell oder materiell fördern möchten. Kommerziell tätige Unternehmen können ausschließlich als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitglieder haben weder Stimm- noch Mitspracherecht.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die mit Ihrem Engagement um den Verein und seinen Zweck besondere Verdienste erbracht haben. Auf Vorschlag des Vorstands und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Eine Mitwirkung an der Vereinsarbeit wird nicht erwartet.

§ 5. Mitgliedschaft

§ 5.1 Aufnahme der Mitgliedschaft

Es gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

- (1) Wer im Verein Mitglied werden möchte, hat dies schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Antrag muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.
- (2) Mit der Aufnahme im Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Gebühren für Aus- und Fortbildung, ergänzende Vorschriften etc.) an.

- (3) Der Vorstand kann den Mitgliedsantrag ohne Begründung ablehnen. Dagegen kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form vorzulegen. Das Dokument kann dem Verein persönlich, per Briefpost oder per E-Mail als gescanntes Dokument zugestellt werden.

§ 5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht
 - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b) an angebotenen Fort- und Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen und
 - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen,
 - b) aktiv und kontinuierlich dem Zweck der Mitgliedschaft nachzugehen und
 - c) den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Zahlungsart (Dauerauftrag, Einzugsermächtigung etc.) wird vom Vorstand bestimmt.
 - d) Die ihnen vom Verein zugeteilten Zugangsdaten zum internen Bereich (Mitgliederversammlung, Teamspeak, interne Homepage, Chat usw.) vertraulich zu verwenden und vor unberechtigter Nutzung durch Dritte zu schützen.

§ 5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet durch Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Verein aus.
- (2) Ein Austritt kann nur in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Woche zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Mit der Kündigung der Mitgliedschaft treten Einschränkungen der möglichen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten in Kraft.
- (3) Die Kündigungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag beim Vorstand durch einen Mehrheitsbeschluss verkürzt werden.
- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz mehrmaliger Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr

Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 7 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit Datum der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. An den Verein erbrachte Sachleistungen verbleiben im Eigentum des Vereins und können nicht zurückgefordert werden. Der Verein bleibt auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds uneingeschränkt berechtigt, die während der Mitgliedschaft entstandenen „Werkzeuge“ und Funktionen (insbesondere individuell modifizierte Software) weiterhin für den Verein entgeltlos zu nutzen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse oder Mailadresse mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist. Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum dritten Werktag eines Monats/Jahres (eingehend) für den jeweiligen Monat bzw. für das jeweilige Jahr zu zahlen.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 6.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- d) Änderung der Satzung gemäß eingereichter Anträge
- e) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 6.1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Schrift oder Textform per eMail oder Fax. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Monaten liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
- (2) Der Vorstand bestimmt ob die Einladung per Email oder Fax erfolgen soll.
- (3) Die Einladung ist bei einer Email als Scan mit anzuhängen.
- (4) Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (6) Mitgliederversammlungen können auch online erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird in diesem Fall in einem „virtuellen Versammlungsraum“ durchgeführt.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert dann umgehend elektronisch die eingeladenen Mitglieder über diese Ergänzung, damit sie sich auf die Mitgliederversammlung vorbereiten können. Später eingehende Anträge können erst bei der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigt werden.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung und das Abstimmungsergebnis enthalten soll. Es ist von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6.1.2 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist

- (1) auf Antrag des Vorstandes oder
- (2) wenn mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung)..

Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 6.2 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Aus

Vereinfachungsgründen kann die Amtszeit des gesamten Vorstandes in einem einfachen Wahlverfahren bis zur nächsten Vorstandswahl verlängert werden.

- (2) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Aufnahme von Mitgliedern und Pflege der Mitgliederliste
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand in einer Vorstandssitzung innerhalb eines Monats einen Nachfolger. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Die Sitzungen können auf Verlangen der Mitglieder öffentlich veranstaltet werden.
- (7) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Jedes Mitglied kann selbst entscheiden, ob es monatliche oder jährliche Beiträge leisten will. Änderungen sind nach Rücksprache mit dem Vorstand jeweils zum Jahresende möglich.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln. Eine Beitragsanpassung kann zweimal im Geschäftsjahr erfolgen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Verein nimmt mit jedem Beitritt eines Mitglieds seinen vollständigen Namen, seine Adresse, seine Mailadresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Daten werden in einem EDV-System des Vorstandes gespeichert.
- (2) Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- oder Faxnummern etc.).
- (3) Ob personenbezogene Daten an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist und welche Daten weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall wird dieses Mitglied für die weitere Veröffentlichungen gesperrt.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte gewährt der Vorstand gegen schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen, insbesondere nicht zu Werbezwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden Name, Adresse, Mailadresse und Geburtsdatum des Mitglieds im Mitgliederverzeichnis gesperrt. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 10 Auflösung / Liquidation

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand als Liquidator des Vereins bestellt.

§ 11 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neugefasst am 04.04.2019

Hamburg, den 04.04.2019

Unterschrift Gründungsmitglieder